

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2015/1/13 Ra 2014/02/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §29 Abs1;

VwGVG 2014 §31 Abs3;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 3 VwGVG 2014 sind Beschlüsse des VwG (sofern es sich nicht um verfahrensleitende Beschlüsse handelt) zu begründen. § 17 VwGVG 2014 verlangt vom VwG eine den §§ 58, 60 AVG entsprechende Entscheidungsbegründung; dies erfordert in einem ersten Schritt die eindeutige, eine Rechtsverfolgung durch die Partei ermöglichte und einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zugängliche konkrete Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts (vgl. E 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076). Das VwG hat keine Feststellungen zur Abwesenheit des Revisionswerbers getroffen, sondern nur dessen Vorbringen, dass dieser am 16. April nach der Arbeit nicht mehr an die Abgabestelle zurückgekehrt, sondern "direkt" nach Deutschland weitergefahren ist, als wahr unterstellt (vgl. E 12. November 2014, Ra 2014/20/0069). Das VwG hat die Auffassung vertreten, dass die Hinterlegung wirksam erfolgt sei. Es hat dabei übersehen, dass keine "berufliche Abwesenheit von der Wohnung während des Tages" vorlag, die die Anwendung des 3. Satzes des § 17 Abs 3 ZustG nach sich ziehen würde. Ausgehend von der Auffassung, dass schon aufgrund der arbeitsbedingten Abwesenheit am 16. April die Hinterlegung wirksam wurde, hat es das VwG daher auch unterlassen, zu prüfen, ob es sich bei der tatsächlich geltend gemachten Abwesenheit vom 16. April bis zum 24. April um eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle handelte, die bewirkte, dass der Revisionswerber nicht rechtzeitig iSd § 17 Abs 3 ZustG vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte (nach der Rechtsprechung des VwGH ist bei einer Verkürzung der Berufungsfrist um die Hälfte nicht davon auszugehen, dass der Empfänger rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte; vgl. E 25. Juni 2013, 2012/08/0031).

Schlagworte

AllgemeinBegründung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014020130.L01

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at